

Zuständigkeitsordnung für die Verbandsgemeinde Hachenburg vom 15.10.2014

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 44 und 47 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) zur Regelung der Zuständigkeiten des Bürgermeisters und der vom Verbandsgemeinderat gewählten Ausschüsse folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

1. Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1.1 Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 12.500,00 EUR.
- 1.2 Aufnahme von Krediten im Rahmen des von der Aufsichtsbehörde laut Haushaltssatzung genehmigten Gesamtbetrages.
- 1.3 Umschuldung von Krediten.
- 1.4 Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Abgaben, soweit sie den Betrag von 2.500,00 EUR nicht übersteigen.

2. Zuständigkeit der Ausschüsse

Neben den Aufgaben gemäß § 44 der Gemeindeordnung werden folgenden Ausschüssen nachstehende Zuständigkeiten übertragen:

2.1 Haupt- und Finanzausschuss

- 2.1.1 Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von 25.000,00 EUR.
- 2.1.2 Gewährung von Zuschüssen aller Art bis zum Betrag von 1.000,00 EUR sowie Zuschüsse im Rahmen der Sportförderungs-Richtlinien der Verbandsgemeinde Hachenburg bis zum Betrag von 5.000,00 EUR.
- 2.1.3 Erteilung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zum Betrag von 25.000,00 EUR (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung).
- 2.1.4 Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zum Betrag von 5.000,00 EUR (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung).
- 2.1.5 Verfügung über das Vermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zur Werthöhe von 25.000,00 EUR (§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung) .

- 2.1.6 Unbefristete Niederschlagung und Erlass von Abgaben, soweit sie 2.500,00 EUR übersteigen. Die Zuständigkeit des Werkausschusses wird hiervon nicht berührt.
- 2.1.7 Grundstücksgeschäfte zum Zwecke der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Haushaltsplanes
- 2.1.8 Koordinierung der Tätigkeit der übrigen Ausschüsse
- 2.1.9 Vergabe von allen Aufträgen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit der Rat die Zuständigkeit nicht auf andere Ausschüsse delegiert hat.
- 2.1.10 Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 b GemO, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist.
- 2.1.11 Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO

2.2 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die vorbereitende Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses.

2.3 Bau-, Umwelt-, Wirtschafts- und Verkehrsausschuss

- 2.3.1 Vorbereitung und Überwachung aller Bau- und Planungsangelegenheiten einschließlich der Bauleitplanung
- 2.3.2 Vorbereitung aller Angelegenheiten aus dem Bereich des Wirtschafts-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Umweltschutz- und Forstsektors

2.4 Jugend-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss

- 2.4.1 Vorbereitung aller Angelegenheiten des Bildungs-, Schul-, Jugend-, Sport- und Sozialsektors
- 2.4.2 Der Ausschuss nimmt gleichzeitig die Aufgaben des Schulträgerausschusses nach dem Schulgesetz wahr.

2.5 Werkausschuss

- 2.5.1 Der Werkausschuss bereitet die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheit des Eigenbetriebes zu unterrichten.

- 2.5.2 Der Werkausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebes fest.
- 2.5.3 Der Werkausschuss entscheidet im Übrigen vorbehaltlich des § 44 Absatz 3 GemO über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Angelegenheiten, für die der Verbandsgemeinderat ausschließlich zuständig ist oder die zum Aufgabenbereich der Werkleitung gehören. Der Werkausschuss entscheidet insbesondere über:
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Absatz 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Absatz 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 30.000,00 EUR überschreiten.
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um Tarife handelt.
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates vorbehalten sind.
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 3.000,00 EUR übersteigt.
 6. Genehmigung von Verträgen mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR (§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung).
 7. Verfügung über das Vermögen, die Hingabe von Darlehen, die Veräußerung und Verpachtung des Eigenbetriebes oder Teilen des Eigenbetriebes bis zur Werthöhe von 25.000,00 EUR (§ 4 Absatz 3 der Hauptsatzung).
 8. Erledigung der sonstigen Anregungen und Beschwerden gemäß § 16 b GemO in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
 9. die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen im Sinne von § 94 Abs. 3 GemO

- 2.5.4 Der Werkausschuss entscheidet auch in Angelegenheiten, die von dem Verbandsgemeinderat zu beschließen sind, wenn die Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Verbandsgemeinde bis zu einer Sitzung des Verbandsgemeinderates aufgeschoben werden kann. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Werkleiter im Einvernehmen mit dem Bürgermeister entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung nach den Sätzen 1 und 2 und die Art ihrer Erledigung sind den Ratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Der Verbandsgemeinderat kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 15.10.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 07. 07. 2009, zuletzt geändert am 23.06.2010, außer Kraft.

Hachenburg, 15.10.2014

Klößner
Bürgermeister